

**Änderungsvereinbarung zum Vertrag zur Durchführung der
Hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V vom 01.01.2012
in der Fassung vom 25.05.2018**

zwischen



**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Postfach 10 13 20, 34013 Kassel
(„LKK“)**

und



**Deutscher Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Kölner Straße 18, 70376 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand Dr. med. Berthold Dietsche
(„Hausärzteverband Baden-Württemberg“)**

und dem



**MEDI Baden-Württemberg e.V.
Industriestr. 2, 70565 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand Dr. med. Werner Baumgärtner
(„MEDI e.V.“)**

sowie



**HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft
Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln
vertreten durch die Vorstände Dr. Axel Wehmeier und Martina Simon
(„HÄVG“),**

und



**MEDIVERBUND AG
Industriestr. 2, 70565 Stuttgart
vertreten durch die Vorstände Frank Hofmann und Dr. Wolfgang Schnörer
(„MEDIVERBUND“)**

als Erfüllungsgehilfen für den Hausärzteverband und MEDI e.V.

§ 1

Vertragsanpassungen zum HzV-Vertrag

Die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse, der Hausärzteverband Baden-Württemberg e.V. und MEDI e.V sowie die HÄVG und MEDIVEBUND vereinbaren, den Vertrag zur Durchführung der Hausarztzentrierten Versorgung vom 01.01.2012 (HzV-Vertrag) mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen anzupassen:

- I. Seit dem 25.05.2018 kommt die am 27.04.2016 verkündete Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zur Anwendung, weshalb die entsprechenden Änderungen im HzV-Vertrag und seinen Anlagen berücksichtigt werden müssen.

Die Parteien vereinbaren daher nachfolgend, mit Gültigkeit zum 25.05.2018:

1. Der Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V vom 01.01.2012 wird durch die dieser Änderungsvereinbarung in Anlage 1 beigefügte Fassung ersetzt.
 2. Die „Anlage 4“ Prozessbeschreibung wird durch die dieser Änderungsvereinbarung in Anlage 2 beigefügte Fassung ersetzt.
 3. Die Einschreibeunterlagen für den Versicherten „Anlagen 6.1 – 6.3“ zum HzV-Vertrag werden in der als Anlage 3 zu dieser Änderungsvereinbarung beigefügten „Anlage 6“ zusammengeführt.
 4. Der HzV-Vertrag wird um die die zu dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Anlage 4 - Datenschutzanlage „Anlage 9“ - ergänzt, die insbesondere die Datenverarbeitung der Arztstammdaten beschreibt und die nach den Vorgaben der EU-DSGVO notwendigen Informationen zu den Betroffenenrechten enthält.
 5. Die von den Änderungen nicht betroffenen Anlagen und Anhänge zum HzV-Vertrag gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung fort.
-
- II. Änderung der „Anlage 3“, ersichtlich in der dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Anlage 5.
 1. Anpassung der Krebsfrüherkennungsuntersuchung beim Mann auf 20,00 € pro Leistung.
 2. Anhebung des Impf-Zuschlags auf die P1a und P1b auf 3,00 €.
 3. Erhöhung der P5 Pflegeheimpauschale auf 25,00 €.
 4. Einführung eines Palliativzuschlags in Höhe von 120,00 €.
 5. Die oben genannten Honoraranpassungen sind zum 01.10.2018 gültig.

Kassel, Stuttgart, den 25.05.2018

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Deutscher Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Dr. med. Berthold Dietsche

MEDI Baden-Württemberg e.V.
Dr. med. Werner Baumgärtner

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG
Dr. Axel Wehmeier und Martina Simon

MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann und Dr. Wolfgang Schnörer

- Anlage 1 Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Absatz 4 Satz 1 SGB V vom 01.01.2012, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 25.05.2018
- Anlage 2 Anlage 4 „Prozessbeschreibung, in der Fassung vom 25.05.2018“
- Anlage 3 Anlage 6 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“
- Anlage 4 Anlage 9, „Information für den Hausarzt gem. Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an der HzV“
- Anlage 5 Anlage 3 „HzV-Vergütung und Abrechnung, in der Fassung vom 01.10.2018“